

Dynamische Tarife

Definition und Umsetzungsspielräume

BDEW-Infotag
Dr. Tobias Klarmann
07.11.2024

Agenda

- ▶ Was ist ein dynamischer Tarif?
- ▶ Welche Spielräume gibt es bei der Umsetzung?



Was ist ein dynamischer Tarif?

Dynamische Stromtarife

Die rechtlichen Vorgaben an die Ausgestaltung von dynamischen Stromtarifen nach § 3 Nr. 31b EnWG und die Auswirkungen auf das Tarifmodell von LichtBlick/Neon

Inputpapier

17.10.2023

erstellt von
Dr. Tobias Klarmann
Dr. Johannes Hilpert
Prof. Dr. Thorsten Müller
Dr. Markus Kahles

Definitionen und Begründungen

Definition im nationalen Recht: § 3 Nr. 31d EnWG

Stromliefervertrag mit dynamischen Tarifen:

*„ein Stromliefervertrag mit einem Letztverbraucher, in dem die **Preisschwankungen** auf den **Spotmärkten**, einschließlich der Day-Ahead- und Intraday-Märkte, in Intervallen **widergespiegelt werden**, die **mindestens** den **Abrechnungsintervallen** des jeweiligen Marktes entsprechen“*

(Stromliefervertrag mit Letztverbraucher)

1. Bezug zu den Spotmärkten
2. Widerspiegelung der Preisschwankungen
3. Einhaltung der Intervallvorgaben

Der unionsrechtliche Hintergrund

- ▶ Definition aus § 3 Nr. 31d EnWG entspricht bewusst der Definition in Art. 2 Nr. 15 EBM-RL
- ▶ Erwägungsgründe Nr. 37 und 38 aus der EBM-RL verdeutlichen die gesetzgeberische Intention
 - Erwägungsgründe sind nicht bindend, helfen aber beim Normverständnis und der Auslegung

Erwägungsgrund 37 EBM-RL

*„**Alle Verbraucher sollten unmittelbar am Markt teilnehmen können**, insbesondere indem sie ihren Verbrauch den Marktsignalen anpassen und im Gegenzug in den Genuss von niedrigeren Strompreisen oder von Anreizzahlungen kommen. Die Vorzüge einer solchen aktiven Teilnahme dürften im Laufe der Zeit zunehmen, wenn das Bewusstsein von sonst passiven Verbrauchern über ihre Möglichkeiten als aktive Kunden gefördert wird und Informationen über die Möglichkeiten der aktiven Teilnahme zugänglicher und besser bekannt werden. Die Verbraucher sollten die Möglichkeit haben, sich an allen Formen der Laststeuerung zu beteiligen. Sie sollten deshalb die Möglichkeit haben, Nutzen aus einer flächendeckenden Einführung intelligenter Messsysteme zu ziehen, und falls solch eine Einführung negativ bewertet wurde, sich für intelligente Messsysteme und Verträge mit dynamischen Stromtarifen zu entscheiden. **Dadurch sollen sie in die Lage versetzt werden, ihren Verbrauch den Echtzeit-Preissignalen, die den Wert und die Kosten von Elektrizität oder deren Transport in unterschiedlichen Zeiträumen aufzeigen, anzupassen, während die Mitgliedstaaten für eine angemessene Exposition der Verbraucher gegenüber dem Großhandelspreisrisiko sorgen sollten.** Die Verbraucher sollten über die Vorzüge und potentiellen Preisrisiken von Verträgen mit dynamischer Stromtarifen unterrichtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass diejenigen Verbraucher, die sich nicht aktiv am Markt beteiligen wollen, keine Nachteile erfahren. Vielmehr sollten ihnen fundierte Entscheidungen über die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in einer Weise erleichtert werden, die den Bedingungen des inländischen Marktes am besten gerecht wird.“*

Erwägungsgrund 38 EBM-RL

- ▶ „Um den **Nutzen und die Wirksamkeit dynamischer Stromtarife zu maximieren**, sollten die Mitgliedstaaten das Potential dafür prüfen, den Anteil der **Festpreisbestandteile an den Stromabrechnungen dynamischer zu gestalten oder zu verringern**, und sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, soweit solches Potenzial besteht.“

Zusammenfassung der Ziele

- ▶ Agency für Verbraucher
 - Marktpartizipation
 - Einsparpotenziale nutzen können
 - Entscheidungsfreiheit
 - Informationsobliegenheiten
 - Schaffung technischer Voraussetzungen
- ▶ Je dynamischer, desto besser
- ▶ NICHT: Netz- oder systemdienliches Verhalten anreizen!

Die inhaltlichen Anforderungen

Die einzelnen Anforderungselemente

1. Bezug zu den Spotmärkten
2. Widerspiegelung der Preisschwankungen
3. Einhaltung der Intervallvorgaben

1. Bezug zu den Spotmärkten

- ▶ Welche Spotmärkte?
 - Day-Ahead- und Intraday-Märkte ausdrücklich genannt
 - Aber: nicht abschließend („einschließlich“)
 - Grundsätzlich: Produkte, die an der Börse gehandelt werden
 - Aber: auch Terminkontrakte werden an der Börse gehandelt
 - Regelung in jedem Fall nicht abschließend
 - Bei neuen Märkten im Zweifel im Wege der Auslegung zu klären

2. Widerspiegelung der Preisschwankungen

- ▶ Keine weiteren Angaben im Gesetz
- ▶ Wortlaut („widerspiegelt“) indiziert, dass es nicht zwingend einer strikten Preiskoppelung im Sinne einer 1:1-Weitergabe der Preise bedarf, sondern auch schwächere bzw. gröbere Koppelungsregelungen ausreichen können
- ▶ Telos (Sinn und Zweck): Partizipationsmöglichkeit für Verbraucher
 - Je näher am Markt, umso besser
 - Aber: auch möglich, wenn nur eingeschränkte Preiskoppelung erfolgt
 - Grundsatz: „so dynamisch wie möglich – so statisch wie nötig“ (ErwGr. 38 EBM-RL)

3. Einhaltung der Intervallvorgaben

„ [...] die **mindestens** den **Abrechnungsintervallen** des jeweiligen Marktes entsprechen“

- ▶ Keine feste Intervallvorgabe
- ▶ Minimalintervalle in Abhängigkeit des in Bezug genommenen Spotmarkts
- ▶ Intraday: 15 Min.
- ▶ Day-Ahead: bislang 1 h; ab Mai 2025 auch 15 Min.

Andere dynamische Vertragskomponenten?

- ▶ Netzorientierte Dynamisierung?
 - Z.B. dynamische Netzentgelte
 - Kein Bestandteil/keine Voraussetzung nach den gesetzlichen Vorgaben
 - Entspricht auch nicht den gesetzgeberischen Zielvorgaben der Regelung
- ▶ Aber: sind als komplementäre Vertragskomponenten nicht ausgeschlossen
 - Mehrere dynamische Komponenten können in einer Tarifstruktur enthalten sein
 - Selbst wenn sie teilweise gegenläufig sein können

§ 41a EnWG

§ 41a Lastvariable, tageszeitabhängige oder dynamische und sonstige Stromtarife

(1) Stromlieferanten haben, soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar, für Letztverbraucher von Elektrizität einen Tarif anzubieten, der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt. Tarife im Sinne von Satz 1 sind insbesondere lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife. Stromlieferanten haben daneben für Haushaltskunden mindestens einen Tarif anzubieten, für den die Datenaufzeichnung und -übermittlung auf die Mitteilung der innerhalb eines bestimmten Zeitraums verbrauchten Gesamtstrommenge begrenzt bleibt.

(2) Stromlieferanten, die zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 100 000 Letztverbraucher beliefern, sind im Folgejahr verpflichtet, den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit dynamischen Tarifen für Letztverbraucher anzubieten, die über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes verfügen. Die Stromlieferanten haben die Letztverbraucher über die Kosten sowie die Vor- und Nachteile des Vertrags nach Satz 1 umfassend zu unterrichten sowie Informationen über den Einbau eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes anzubieten. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt ab dem 1. Januar 2025 für alle Stromlieferanten.

(3) Stromlieferanten, die Letztverbrauchern nach Absatz 2 den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit dynamischen Tarifen anzubieten haben, sind ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet, diesen Stromlieferungsvertrag nach Wahl des Letztverbrauchers auch ohne Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs unter der Bedingung anzubieten, dass der Letztverbraucher die Netznutzung nach § 20 oder den Messstellenbetrieb nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Messstellenbetriebsgesetzes selbst vereinbart hat.

Rückschlüsse aus § 41a Abs. 1 EnWG?

- ▶ Tendenziell: nein
 - Die besondere Stromtarife nach Abs. 1 sollen einen Anreiz zur Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs bieten und sind grundsätzlich unabhängig von den dynamischen Stromtarifen nach Abs. 2
 - Gesetzliche Regelung ist unklar
 - „Mehrfachzuordnung“ möglich oder „exklusive Vertragsmodelle“?
 - Zumindest „dynamisch“ erfüllt wohl immer auch „tageszeitabhängig“

Zwischenfazit

1. Definition besteht aus drei zentralen Elementen
 - Bezug zu den Spotmärkten
 - Widerspiegelung der Preisschwankungen
 - Einhaltung der Intervallvorgaben
2. Erwägungsgründe helfen bei der Auslegung
 - Verbraucher-Agency steht im Vordergrund
3. Andere dynamische Vertragskomponenten sind ebenfalls möglich
4. Aus den Vorgaben zu anderen besonderen Tarifen in § 41a Abs. 1 EnWG können wohl keine Rückschlüsse auf die Ausgestaltung von dynamischen Tarifen gezogen werden.

Änderungen im Rechtsrahmen

Aktuelle Änderungen und Änderungsprozesse

- ▶ EU-Elektrizitätsbinnenmarktreform
 - Bereits abgeschlossen
 - Novellierung von EBM-VO und EBM-RL
 - Umsetzung der neuen Vorgaben in der EnWG-Novelle

- ▶ EnWG-Novelle („Wachstumsinitiative“)
 - Verfahren läuft
 - Umfasst u. a. auch Änderungen im EEG und MsbG
 - Stand: 2. Referentenentwurf vom 15. Oktober 2024

EnWG-Novelle (Entwurf vom 15.10.2024)

- ▶ Anpassung von § 41a EnWG zur Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktreform (Art. 11 EBM-RL)
- ▶ Neu: Festpreisverträge als besondere Vertragsart (§ 41a Abs. 4 und 5 EnWG-E)
 - Feste Laufzeit (min. 12 Monate), feste Tarife
 - Einführung parallel zu dynamischen Stromtarifen in Abs. 4 (Stromlieferanten ab 200.000 Letztverbrauchern)
 - Anbieter, die nur dynamische Stromtarife anbieten, sind von der Verpflichtung Festpreisverträge anzubieten explizit ausgenommen (Abs. 5)
- ▶ Aufklärungs- und Informationspflichten (§ 41a Abs. 6 und 7 EnWG-E)
 - Endkunden sind vollständig über die Chancen, Kosten und Risiken zu informieren

EnWG-Novelle (Entwurf vom 15.10.2024)

„§ 41a

Lastvariable, tageszeitabhängige oder dynamische und sonstige Stromtarife sowie Festpreisverträge“.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Es werden folgende Absätze 4, 5 und 6 angefügt:

„(4) Stromlieferanten, die zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 200 000 Letztverbraucher beliefern, sind im Folgejahr verpflichtet, den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages auch als Festpreis anzubieten, der eine bindende Laufzeit von mindestens zwölf Monaten hat und einen festen Preis in Bezug auf den Versorgeranteil im Sinne des § 3 Nummer 35b für diese Laufzeit garantiert. Mehr- oder Minderbelastungen, in Bezug auf die Kostenbestandteile der in die Rechnung einfließenden Preise, die nicht den Versorgeranteil im Sinne des § 3 Nummer 35b betreffen, dürfen während der Laufzeit des Vertrages nach Satz 1 weitergegeben werden. Im Falle einer Weitergabe der Änderungen von Kostenbelastungen nach Satz 2 ist § 41 Absatz 5 Satz 4 nicht anwendbar. Der Stromlieferant darf den Vertrag nach Satz 1 während der vereinbarten Laufzeit nicht einseitig ändern und im Grundsatz frühestens zum Ablauf der Vertragslaufzeit kündigen.

(5) Abweichend von Absatz 4 sind Stromlieferanten nicht verpflichtet, den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages nach Absatz 4 anzubieten, sofern der Stromlieferant nur Verträge mit dynamischen Stromtarifen anbietet.

(6) Vor dem Abschluss oder der Verlängerung eines Vertrages nach den Absätzen 2 oder 4 ist dem Letztverbraucher eine knappe, leicht verständliche und

klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss

1. die in § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Informationen,
2. die Aufschlüsselung der einzelnen Preisbestandteile,
3. soweit zutreffend, Angaben zu einmaligen Kosten, Sonderangeboten, Zusatzleistungen oder Preisnachlässen,
4. bei Festpreisverträgen, den Gesamtpreis;
5. Informationen, ob es sich um einen Vertrag nach Absatz 2 oder 4 handelt und welche Vor- und Nachteile mit der jeweiligen Vertragsart verbunden sind,
6. Informationen über den Einbau eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes, sofern dieses für den Abschluss des Vertrages notwendig ist, sowie
7. die Rechte und Bedingungen, die in den folgenden Regelungen benannt sind:
 - a) § 41 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Nummer 4, Nummer 8, Nummern 10 bis 12,
 - b) § 41 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Bezug auf die Kündigungstermine und Kündigungsfristen,
 - c) § 41 Absatz 5 und
 - d) § 41b Absatz 1.

(7) Die Stromlieferanten haben die Letztverbraucher über die Kosten sowie die Vor- und Nachteile der Verträge nach Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 umfassend zu unterrichten sowie Informationen über den Einbau eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes anzubieten.“

Einordnung

- ▶ Vorgeschlagene Neufassung hat grundsätzlich keine Auswirkung auf die Definition und grundlegenden Ausgestaltungsvorgaben für dynamische Stromtarife
- ▶ Die erweiterten Aufklärungs- und Informationspflichten stellen weitgehend Verbraucherschützende Ergänzungen dar



Welche Spielräume gibt es bei der Umsetzung?

1. Mehrere „dynamische“ Tarifmodelle

- ▶ Pflicht beschränkt sich darauf, einen dynamischen Stromtarif (entsprechend der Vorgaben) anzubieten
- ▶ Weitere Stromtarife mit weniger starken oder anderen dynamischen Komponenten können daneben angeboten werden
 - Zusätzliche Tarife müssten die Vorgaben für dynamische Stromtarife nicht erfüllen
- ▶ Daher: sehr viel Spielraum

2. Widerspiegelung der Preisschwankungen

- ▶ Keine strikte Koppelung an die Börsenpreise
 - zumindest abgedämpfte Weitergabe möglich
- ▶ auch Preisabsicherungsmechanismen sind grundsätzlich möglich
 - „Angemessene Exposition der Verbraucher gegenüber dem Großhandelspreisrisiko“ (ErwGr. 37 EBM-RL)
 - Anreizabschwächung darf jedoch nicht so groß sein, dass der eigentliche Sinn des Vertragsmodells (aktive Partizipation) zu stark in den Hintergrund tritt

3. Keine „Attraktivitätsvorgaben“

- ▶ Insbesondere kein Schlechterstellungsverbot gegenüber Festpreis-Verträgen bei gleichem SLP
(wie bei den zeitvariablen Netzentgelten in der § 14a EnWG-Festlegung)
- ▶ Auch ein unattraktives Modell mit
 1. vollständiger/ungedämpfter Weitergabe der Börsenpreise und staatlich induzierten Preisbestandteilen (Steuern, Abgaben, Umlagen und Entgelte) sowie
 2. zusätzlich sehr hohem Grundpreissockelwürde die Vorgaben grundsätzlich erfüllen (sofern nicht jegliches Einsparpotential dadurch ausgeschlossen wird)



Fazit

Fazit

- ▶ Große Umsetzungsspielräume
- ▶ Erfolg/Verbreitung hängen voraussichtlich stark von konkreter Ausgestaltung ab (Einsparpotential vs. Kostenrisiko)
- ▶ Weitere dynamische Komponenten (insbesondere, um netzdienliches Verhalten anzureizen) sind möglich, aber nicht verpflichtend
- ▶ Marktpartizipation und Agency von Letztverbrauchern steht im Vordergrund



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

07.11.2024

BDEW-Infotag: dynamische Energie

Stiftung
Umweltenergierecht

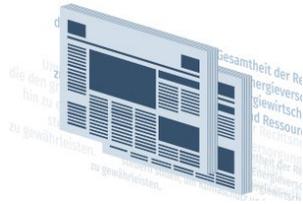
Juristen forschen für ein neues Klima

Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere



Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



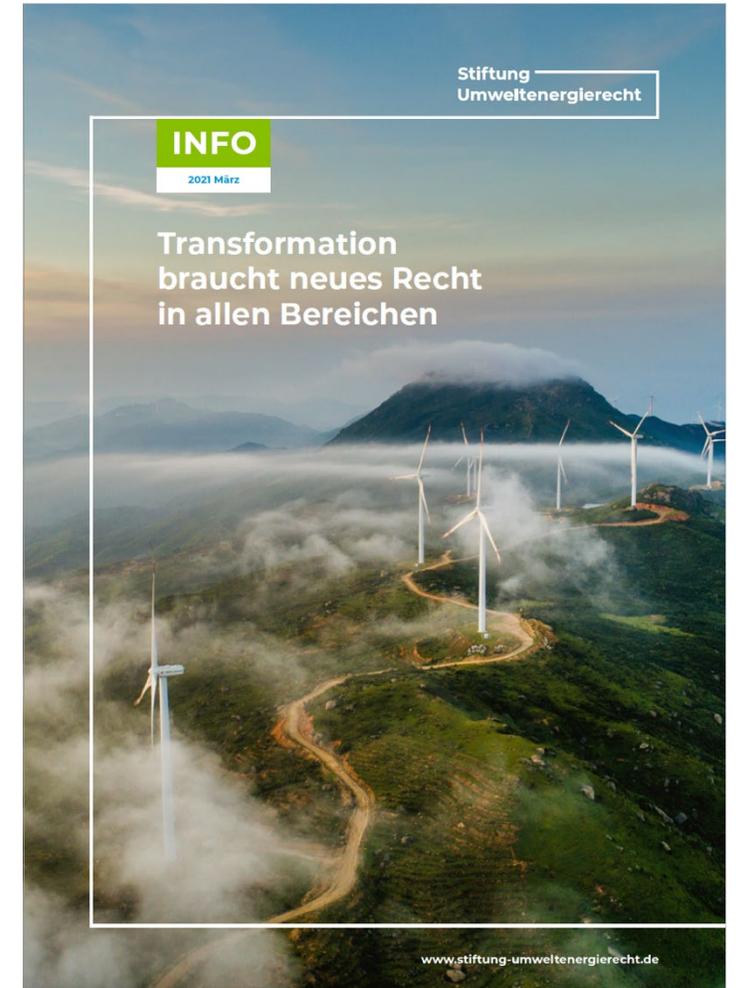
Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Tobias Klarmann

klarmann@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-##

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages